



LANDESVERORDNUNG ZUR UMSETZUNG DER GAP-KONDITIONALITÄTEN-VERORDNUNG

Abweichende Anforderungen an das Pflügen auf erosionsgefährdeten Flächen

Die GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) regelt in „GLÖZ 5“ (GLÖZ = **G**uter **L**andwirtschaftlicher und **Ö**kologischer **Z**ustand der Flächen) die Zulässigkeit des **Pflügens** zur Begrenzung von Erosionsereignissen nach dem Grad der potenziellen Erosionsgefährdung der Flächen durch Wasser oder Wind.

Andere Geräte zur Bodenbearbeitung, wie Grubber oder Scheibeneggen, sind vom Pflügeverbot nicht betroffen.

Die **Landesverordnung zur Umsetzung der GAPKondV vom 5. Dezember 2023** teilt die landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung ein und führt „**abweichende Anforderungen**“ vom grundsätzlichen Pflügeverbot nach GAPKondV als Regelungen zum zulässigen Pflugeinsatz auf. Damit werden in bestimmten Gebieten witterungsbedingte Besonderheiten, besondere Anforderungen bestimmter Kulturen oder besondere Erfordernisse des Pflanzenschutzes berücksichtigt. Die für Rheinland-Pfalz nach einer bundeseinheitlichen Norm auf Ebene der Flurstücke berechneten, durch Wasser oder Wind erosionsgefährdeten Flächen werden im GeoBox-Viewer (<https://geobox-i.de/GBV-RLP/>) mit ihren Erosionsgefährdungsklassen (K-Wasser-1, K-Wasser-2 und K-Wind; Buchstabe K = Konditionalität) ausgewiesen. Die neue Ausweisung ersetzt die bisherige nach Cross Compliance.

Grundsätzliche Anforderungen nach GAPKondV bei Erosionsgefährdung

Nach der GAPKondV darf eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse **K-Wasser-1** gehört, vom **1. Dezember bis zum 15. Februar** nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Eine Ackerfläche, die zur Wassererosionsgefährdungsklasse **K-Wasser-2** gehört, darf ebenfalls vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Zusätzlich ist das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Kulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr (Reihenkultur) ist das Pflügen verboten.

Da in Rheinland-Pfalz weniger als 100 ha Flächen der Winderosionsgefährdungsklasse **K-Wind** angehören, und diese meist durch Grünland genutzt werden, spielen die folgenden Bedingungen nur eine regional sehr begrenzte Rolle:

Eine K-Wind-Ackerfläche darf nur bei einer Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Außer bei Reihenkulturen ist das Pflügen jedoch ab dem 1. März bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, wenn:

- Grünstreifen vor dem 1. Oktober quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von max. 100 m zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 m eingesät werden,
- ein Agroforstsystem nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,
- bei Dammkulturen die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
- unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Abweichende Anforderungen bzw. Zulässigkeit des Pflügens nach Landesverordnung

In der **Landesverordnung zur Umsetzung der GAPKondV in Rheinland-Pfalz vom 5. Dez. 2023** sind **folgende abweichende Anforderungen** an die Bodenbearbeitung bzw. das Pflügen von in K-Wasser-1 und K-Wasser-2 sowie in K-Wind eingestuft, erosionsgefährdeten Flächen festgelegt:

1. raue Winterfurche

a) vor **frühen Sommerkulturen** (ohne Reihenkulturen > 45 cm Reihenabstand), soweit deren Aussaat oder Pflanzung bis zum 31. März, in Lagen ab 300 m ü. NN bis zum 15. April, erfolgt (Sommergetreide ohne Mais und Hirse, Leguminosen ohne Sojabohnen, Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Hanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Luzerne- oder Klee gras, Acker gras, Grünland-einsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen),

b) auf **schweren Böden** (Klassenzeichen der Bodenarten sL, L, LT, T nach Bodenschätzungsgesetz, jeweils möglichst **quer zur Haupthangrichtung**, danach darf jeweils **keine weitere Bodenbearbeitung bis zum folgenden 15. Februar** erfolgen,

2. **Pflügen quer zum Hang** in **Gebieten mit weniger als 550 mm Niederschlag (nur K-Wasser-1¹⁾**, die Gebiete sind im GeoBox-Viewer ausgewiesen unter <https://geobox-i.de/GBV-RLP/>,
3. **Pflügen quer zum Hang** nach dem Anbau einer **Zwischenfrucht** (auch als Untersaat) ab Vorfruchternte oder nach einer **rasenbildenden Hauptkultur** (insbes. Klee gras, Acker gras) als Vorfrucht,
4. **Pflügen quer zum Hang** aus Gründen des **Pflanzenschutzes im Einzelfall (nur K-Wasser-2, mit Stellungnahme des amtlichen Pflanzenschutzdienstes an den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum)**,
5. **ganzflächige Abdeckung** mit Folie oder einem anderen erosionsmindernden Material **unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss**,
6. **Anlegen von Erosionsschutzstreifen** auf gepflügten Flächen (Grünstreifen, die vor dem 1. Oktober quer zur Haupthangrichtung im Abstand von maximal 100 m zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 m eingesät werden) sowie
7. Anlegen **spezieller Dammformen** auf gepflügten Flächen (**Querdammhäufler** oder **bei Kartoffeln** Begrünung der **Dammsohlen** mit Wintergerste).

Die in Rheinland-Pfalz betroffenen „schweren“ Böden sind im GeoBox-Viewer (<https://geobox-i.de/GBV-RLP/>) ausgewiesen. Für einige Gemeinden (nach vorausgegangener Flurbereinigung) liegen keine aktuellen Bodenschätzungsdaten vor. Dort bestehen **Lücken** bereits in der Karte der **Bodenarten** und folglich auch in der daraus abgeleiteten Karte der **schweren Böden**. Von den Datenlücken betroffene Betriebe können sich auf ihnen vorliegende ältere Bodenschätzungsdaten oder auch auf Ergebnisse von Labor-Bodenuntersuchungen berufen.

Vorsicht ist geboten, wenn durch das Pflügen einer Fläche die **Mindestbodenbedeckung** von 80 % der Ackerfläche (nach GLÖZ 6) gefährdet werden könnte. Durch die Wahl des Bodenbedeckungszeitraums (auf schweren Böden nach der Ernte bis 1. 10. oder vor frühen Sommerungen von 15. 09. bis 15. 11.) besteht dennoch auf vielen Flächen die Möglichkeit, eine raue Winterfurche anzulegen. Diese Flächen dürfen bis 15. 02. nicht bearbeitet werden!

¹⁾Zur einheitlichen Bewirtschaftung von Schlägen kann die Einstufung der Erosionsgefährdung durch Wasser aus den anteiligen, verschieden eingestuften Flurstücken aufgrund deren Flächengrößen gewichtet arithmetisch gemittelt und kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet werden.